

Institut Felsenegg
Beratungen sowie Kurse zu Verfassungs- und Verfahrensfragen
Leitung: Prof. Dr. iur. Hans Ulrich Walder-Richli
Felsenegg 12 6204 Sempach
Tel. 041/460 10 06 Fax 041/460 10 80
E-Mail: walder.sempach@wwwmail.ch

Was aus der Bundesfeier der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemacht worden ist

I. Vorstellung des Instituts Felsenegg

Das **Institut Felsenegg** wurde 1998 durch den Unterzeichneten gegründet als Institut für Gedankenfreiheit. Seine Aktivität bestand zunächst in Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen ausserhalb des Parteienspektrums. Interessierte Personen erhielten zu diesem Zweck die so genannten Felseneggbriefe. Ein- oder zweimal pro Jahr findet nach wie vor eine Zusammenkunft mit Vortrag und Mittagessen statt (Felseneggessen). Da die politischen Aufgaben des Instituts von der 2003 gegründeten Bewegung für Unabhängigkeit übernommen wurden, hat sich das **Institut Felsenegg** der Pflege des Verfassungs- und des Verfahrensrechts im praktischen Bereich zugewendet mit Beratung und Hilfeleistungen. Das **Institut Felsenegg** arbeitet insofern unentgeltlich und ohne Aufträge. Für Kurse werden die anfallenden Kosten auf die Teilnehmenden verteilt.

II. Ausgangspunkt der vorliegenden Betrachtung

Ich habe die von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) veranstaltete Bundesfeier auf dem Rütli mehrfach besucht. Sie war ein patriotischer Akt mit Trachten, Fahnschwingern, einem Musikkorps und einer prominenten Person, welche die Rede hielt. Die Teilnehmenden kamen aus der ganzen Schweiz, vor allem waren zahlreiche Romands darunter. Das Tenue war entweder der Jahreszeit angemessen oder es nahm etwa auf den besonderen Tag Bezug; einmal war auch eine Gruppe von Schwarzgewandeten dort, deren Erscheinung nicht so recht in das Gesamtbild passte. Erkennbar war, dass sie lieber unsere alte Nationalhymne *Rufst Du, mein Vaterland* statt des *Schweizerpsalms* gesungen hätten. Die Akustik für gemeinsames Singen ist übrigens auf der ansteigenden Wiese besonders gut. Die Schwarzgewandeten störten die Feier aber nicht und man verliess die historische Stätte bereichert.

III. Die erste Beleidigung des Schweizervolkes

(a) Im Jahre 2006 konnte ich wegen irgendeiner Abhaltung nicht hingehen und bin froh darüber, dies aus folgendem Grund:

Es ging diesmal der SGG darum, die Schwarzgewandeten, die im Jahr zuvor die Feier *gestört" hätten, sowie weitere Personen am Besuch der Feier zu hindern, zu welchem Zweck in Brunnen ein ganzer Apparat von Polizeibeamten in Erscheinung trat. Es wurden Gitter angebracht und ein Zelt errichtet. Offenbar war die Veranstalterin dieser ihrer eigenen Strategie nicht gewachsen; es bleibt heute noch unklar, auf wessen Initiative diese letztlich zurückgeht. Jedenfalls war der Ablauf so konzipiert, dass nur Personen überhaupt zum Rütli gelangen konnten, welche ein "Ticket" besaßen. Dieses Ticket musste vorher bei der SGG bezogen werden und dort kam es darauf an, wes Geistes Kind man oder frau war, es wurde also eine regelrechte **Meinungskontrolle** durchgeführt. Wer ein Ticket besaß, wurde aber nichts desto weniger auf die Eigenschaften seiner Person hin kontrolliert und dazu diente eben das Zelt. In einer früheren Stellungnahme habe ich dieses Zelt *Gesslerzelt* genannt in Erinnerung an Verse aus Friedrich Schillers "Wilhelm Tell", die da lauten:

Walter

Ei, Vater, sieh den Hut dort auf dem Stange.

Tell

Was kümmert uns der Hut? Komm, lass uns gehen.

Wen aber statt des Hutes das Zelt nicht kümmerte, konnte in Brunnen, wie weiland Wilhelm Tell, dem die beiden Wächter Friesshart und Leuthold entgegentraten¹, nicht einfach "gehen", wenigstens nicht, wie beabsichtigt, aufs Rütli. Es bildete sich vielmehr eine Reihe von Personen, die gezwungenermassen an einem Tisch vorbei sich bewegen mussten, wenn sie das Rütli erreichen wollten, um an der dortigen Bundesfeier teilzunehmen. Das wäre geeignetes Sujet für einen Historienmaler wie Carl Theodor von Piloty (1826-1886) gewesen. Auch die Schweiz hat ihren Historienmaler in der Person des Baselbieters Karl Jauslin (1842-1904), Schüler von Anselm Feuerbach (1829-1880) und Schöpfer der *Bilder aus der Schweizergeschichte*. An eines derselben gemahnt die Personenreihe, die sich in Brunnen zwischen Polizeigittern zu bilden hatte. Das Bild heisst: *Divico schickt die römischen*

¹ Friesshart: *Ihr habt's Mandat verletzt, Ihr müsst uns folgen.* Leuthold: *Ihr habt dem Hut nicht Reverenz bewiesen.*

*Soldaten unter das Joch*². Der Helvetierführer Divico erfocht nämlich mit den Tigurinern im Jahr 107 v. Chr. einen Sieg gegen die sich entgegenstellenden Römer. Der Zürcher Historiker LUDWIG MEYER VON KNONAU (1769-1841) schrieb darüber³:

...deutlich ergibt es sich, dass die einzelnen Völkerschaften der Helvetier Kriege führen und an Auswärtige sich anschliessen⁴ konnten. So zogen die Tiguriner mit bis nahe an die Mündungen der Rhone. Aber als ein römisches Heer unter dem Consul Lucius Cassius ihnen im Rücken vordrang (646 nach Roms Erbauung), eilten sie, die demnach ihre Heimath nicht zu verlassen gedachten, zurück und brachten, angeführt von ihrem jugendlichen Feldherrn Diviko⁵, am Lemanischen See⁶ den Römern eine gänzliche Niederlage bey. Der Consul und einer seiner Unterfeldherren, Piso, blieben auf dem Schlachtfelde. Die Sieger liessen die Uebriggebliebenen, nur nachdem sie Geisseln gegeben und schimpflich unter dem Joche durchgegangen waren, wieder davon ziehen.

Im Jahre 2006 verlief das etwas anders:

- Der moderne Divico trat selber **nicht in Erscheinung**.
- Die Betroffenen waren nicht fremde Soldaten, sondern **sie gehörten zum eigenen Volk**⁷.
- Es musste zwar nicht unter einem Joch durch, dafür an einem **Kontrolltisch** vorbei gegangen werden.
- Schliesslich fanden die Vorgänge keinen Historienmaler, wohl aber einen **Fotografen**, auf den zurückzukommen sein wird.

Dass sich das Geschehene nicht einfach Alle widerspruchslos gefallen liessen, versteht sich von selbst. **Die Veranstalterin und die beteiligten Behörden finden demgegenüber nicht den Widerspruch der Bundesfeierwilligen selbstverständlich, sondern die denselben auferlegte Zumutung.**

(b) Einmal mehr und hier bedauerlicherweise bezüglich der in Art. 110 Abs. 3 BV zum Feiertag erhobenen Bundesfeier erweisen sich damit die Behörden als **hilflos und willenlos**, weil sie in ihrer Routine befangen und ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugefügte Demütigungen nicht wahrzunehmen bereit sind. Die auch das Verfassungsrecht

²KARL JAUSLIN, Bilder aus der Schweizergeschichte, mit erläuterndem Text von RUDOLF HOTZ (französische Übersetzung von F. BERTHOLET und G. BEAUJON), 10.-15. Tausend, Basel 1928, Blatt 4, Text Seite 2.

³Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Erster Band, Zürich 1826, S. 2.

⁴Heutzutage heisst das *partnership for peace*

⁵Es war der selbe Divico, der 58 v. Chr. bei Bibracte (ca. 25 km von Autun entfernt) den Römern unterlag.

⁶Nach HOTZ (zit. Anm. 2) handelte es sich jedoch um eine Schlacht bei Agens an der Garonne, *die früher fälschlich an den Genfersee verlegt* worden sei.

⁷Man spricht und liest in dem Medien immer wieder von Fremdenfeindlichkeit. Was aber hier seitens der Machthabenden sich abspielte, war unverblümete **Einheimischenfeindlichkeit**.

beschlagenden Probleme bestehen nun einmal und wirken sich heute noch aus, weshalb, wie die seitherigen Ereignisse zeigen, Ratlosigkeit auch im Hinblick auf die Rütli-Bundesfeier 2007 besteht⁸.

(c) Im Anschluss an die geschilderten Vorgänge stellte ich schriftlich 22 Fragen und zwar

- an den Schweizerischen Bundesrat;
- an die Kantonsregierungen von Uri und Schwyz;
- an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft als Veranstalterin;
- an die Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee.

Ich wollte vor allem wissen, wer was angeordnet hatte und mit welcher Kompetenz. Hier der Wortlaut des entsprechenden Exposés:

"I. Zur Einleitung

Seit 1998 beschäftigt sich das **Institut Felsenegg** mit Themen, die für die Schweiz von staatspolitischem Interesse sind. Das Institut wurde vom Unterzeichneten gegründet und steht unter dessen Leitung. Es ist parteipolitisch, konfessionell und finanziell unabhängig. Der Unterzeichnete (geb. 1929) hat keinerlei Beziehungen zu so genannt extremistischen Personen. Er ist seit 1953 Mitglied der Evangelischen Volkspartei, war Mitglied des Gemeinderates (Exekutive) von Zollikon/ZH und später Präsident der dortigen Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege. Er gehörte dem zürcherischen Kantonsrat an, war Mitglied des Obergerichts und des Kassationsgerichts des Kantons Zürich und von 1973 bis 1994 Inhaber eines Lehrstuhls für Zivilverfahrensrecht an der Universität Zürich. Das **Institut Felsenegg** widmet sich demzufolge vor allem Geschehnissen, welche verfahrensrechtliche Probleme im weitesten Sinne aufwerfen. Es stellt Ihnen hierdurch im Zusammenhang mit dem obgenannten Komplex von Vorgängen einige Fragen, welche – wie auch Ihnen bekannt sein dürfte – zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger interessieren.

II. Zur Bundesfeier auf dem Rütli

Wie wir wissen, wird die Bundesfeier auf dem im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehenden Rütli seit langer Zeit von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft organisiert. Die Feier war von jeher öffentlich. Natürlich steht es jedermann frei, eine private Bundesfeier zu organisieren. Nur gehört eine solche Feier nicht auf allgemein zugänglichen öffentlichen Grund. Nichtsdestoweniger befand sich auf einem oder mehreren Schiffen der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee eine **Anzeige** mit folgendem Inhalt auf französisch und deutsch:

1.- AUGUST-FEIER AUF DEM RÜTLI

⁸ Die Idee einer für Frauen konzipierten Bundesfeier kann nur als Flucht nach vorne verstanden werden.

Liebe Fahrgäste. Das 1. August Fest dieses Jahres auf dem Rütli ist nicht öffentlich.

Die Oberaufsicht über das Fest hat die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), die nur Gästen⁹ mit einem im voraus angeforderten "Ticket" den Zutritt aufs Rütli gestattet.

Einschränkungen beim Kurs-Fahrplan: Kein fahrplanmässiges Kursschiff hält heute bis 16 Uhr 45 an der Rütli-Landungsstelle an. Die Besucher mit einem "Ticket" werden gebeten, in Brunnen das Schiff zu verlassen und den bereitstehenden Bus zu nehmen, der sie zum Extraschiff fürs Rütli fahren wird.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ihre Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV)

Frage 1: Wer ordnete mit welcher Kompetenz an, dass obige Anzeige angebracht wurde?

Frage 2: Woher nimmt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die Kompetenz, bezüglich eines Areals, das der Schweizer Bevölkerung gehört, zu bestimmen, wer es betreten darf und wer nicht?

Frage 3: Wer ordnete mit welcher Kompetenz an, dass kein fahrplanmässiges Kursschiff am 1. August 2006 bis 16 Uhr 45 an der Rütli-Landungsstelle anhalten dürfe?

Frage 4: Wollte damit verhindert werden, dass irgendjemand von einem fahrplanmässigen Kursschiff aus am 1. August 2006 das Rütli besuche?

Es war in solchem Fall keine private Bundesfeier, sondern eine **öffentliche Bundesfeier mit Teilnahmeverbot** für einen nicht näher definierten Personenkreis.

Frage 5: Ist es richtig, dass der Bundesfeierredner sich verpflichten musste, in seiner Ansprache gewisse Dinge nicht zu sagen oder gewisse Themen nicht zu behandeln?

III. Zum Ticket-System

Es ist bekannt geworden, dass Tickets für den Zutritt zur Bundesfeier auf dem Rütli von einer **Privatperson**, nämlich dem Geschäftsführer der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, zugeteilt oder nicht zugeteilt wurden und zwar anhand seiner Überprüfung der "politischen Zuverlässigkeit" der betreffenden Bezügerinnen und Bezüger.

Frage 6: Wie ist das mit der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar?

Frage 7: Wer hat dieser Privatperson den entsprechenden Auftrag erteilt und mit welcher rechtlichen Grundlage?

⁹ Signifikant ist der Begriff "Gäste". Wessen Gäste sollten es sein? Solche des Bundesrates oder der SGG? Oder gar des je nach politischer Zuverlässigkeit ausgeschlossenen Schweizervolkes?

Frage 8: Gab es Anweisungen darüber, wie die Bestimmung der "ticketberechtigten Personen" zu handhaben sei und, wenn ja, wer hat sie verfasst?

Frage 9: Mit welcher rechtlichen Grundlage wurde Personen, die kein Ticket erhalten hatten, in Brunnen der Zutritt zum Extraschiff und damit zum Rütli verwehrt?

Frage 10: Mit welcher rechtlichen Grundlage wurde Personen, die ein Ticket erhalten hatten, nichtsdestoweniger in Brunnen der Zutritt zum Extraschiff und damit zum Rütli verwehrt?

Frage 11: Waren eine oder mehrere der zurückgewiesenen Personen bei ähnlichen Anlässen nachweisbar gewalttätig geworden?

Frage 12: Besteht für das Thema (im Hinblick auf spätere Zurückweisungen) ein Rechtsmittelsystem?

IV. Zu den Absperrungen

Frage 13: Wer hat die Absperrungen veranlasst?

Frage 14: Wer hat den Spezial-Schiffssteg für das Extraschiff zum Rütli in Auftrag gegeben?

Frage 15: Wer hat das Extraschiff für die auserlesenen Gäste bestellt?

Frage 16: Wer hat das Kontrollpersonal aufgeboden und instruiert?

Frage 17: Ist es richtig, dass der Regierungsratspräsident des Kantons Schwyz "Linke und Rechte" davor warnte, am Bundesfeiertag nach Brunnen zu kommen mit der Androhung, "wir" hätten eine böse Überraschung in der Hinterhand?

Frage 18: Wenn ja, welches war die böse Überraschung und welche gesetzliche Grundlage hatte sie?

Frage 19: Bestanden hinsichtlich der Absperrung von Brunnen und des Rütli Abmachungen zwischen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und dem Bundesrat als Treuhänder des Schweizervolkes bezüglich des in dessen Eigentum stehenden Rütli oder zwischen ihr und dem Kanton Uri als Inhaber der Polizeigewalt über das Rütli oder zwischen ihr und dem Kanton Schwyz als dem Kanton, in welchem die Kontrollen stattfanden?

V. Zur Lage allgemein

Frage 20: Halten Sie die Vorgänge vom 1. August 2006 rund um das Rütli für mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar?

Frage 21: Halten Sie es nicht für demütigend, wenn ausgerechnet am Bundesfeiertag und im Zeichen von Schengen Schweizerbürger am Vierwaldstättersee öffentlich und vor den

Augen ausländischer Touristen ohne das geringste Verdachtsmoment sich einer peinlichen Kontrolle zu unterziehen haben?

Frage 22: Warum hat der Bundesrat im dargestellten Zusammenhang nicht eine Verfügung im Sinne von Art. 185 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung erlassen?

VI. Zu den staatspolitischen Konsequenzen

Mit Brief vom 2. Mai 2006, also noch drei Monate vor der Bundesfeier, schrieb der Bundesrat einem Interessenten, zuständig sei für die Angelegenheit die Rütlikommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und von Bundesseite bestehe kein Handlungsbedarf. Dass aber im Gegenteil Handlungsbedarf angenommen wurde, beweisen die nachherigen Ereignisse. **Es wird nämlich kein Mensch annehmen wollen, die ganzen Vorkehren, vom Einfluss auf den Schiffsfahrplan über die Auswahl der Zugelassenen bis hin zu den raffiniert angelegten Kontrollmechanismen, hätten allein von der Rütlikommission bewerkstelligt werden können.** Wenn dem so wäre, so bestünde aller Anlass, diese Kommission in die Schranken zu weisen.

Die Vorgänge am Vierwaldstättersee vom 1. August 2006 haben den in Art. 110 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung jedermann, auch "Linken" und "Rechten", garantierten, arbeitsrechtlich einem Sonntag gleichgestellten und bezahlten Bundesfeiertag zu einer Karikatur werden lassen. Das **Institut Felsenegg** wird nicht ruhen, bis wenigstens der Tatbestand genau abgeklärt ist. Erst dann wird es möglich sein, aus den Ereignissen die staatspolitischen Konsequenzen zu ziehen und Ähnliches für die Zukunft zu verhindern.

Das **Institut Felsenegg** bittet Sie deshalb, sehr geehrte Damen und Herren, die vorstehenden Fragen zu beantworten, soweit Sie dazu in der Lage sind, und eventuell darin enthaltene unzutreffende Voraussetzungen zu korrigieren. Es dankt Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung."

Eigentlich beantwortet wurde eine einzige Frage und zwar vom Bundesrat, der das Vorliegen einer Voraussetzung nach Art. 185 Abs. 3 BV bestritt. Also gab es **keine drohende Störung der öffentlichen Ordnung**. Weshalb also das unsägliche Theater in Brunnen und weshalb die neuerliche Aussage des Urner Regierungsrates, er werde 2007 für die Sicherheit der Veranstaltung sorgen? Wo die Organisatoren das Recht hernahmen, um Dutzende von Interessierten am Besuch der Bundesfeier auf dem Rütli zu hindern, bleibt unbehandelt. Es geht ja nur um gewöhnliche Schweizerinnen und Schweizer und nicht um Koryphäen irgendwelcher Art. **Sogar die Kursschiffe durften an jenem Tag vor dem Zeitpunkt der Feier nicht dort anlegen, damit nicht jemand Unkontrollierter dort aussteige.** Dem angereisten Publikum wurde dies durch eine die vor meiner Frage 1 zitierte dürre Mitteilung angezeigt, welche **wahrheitswidrig von einer nicht öffentlichen Bundesfeier** sprach.

Natürlich war die Bundesfeier öffentlich, aber es gab ein **Zutrittsverbot für Personen, die den von einem privaten Funktionär aufgestellten politischen Anforderungen nicht entsprachen**. Art. 16 BV von der Meinungsfreiheit lässt grüssen. Und dieses Zutrittsverbot wurde von kantonalen und eidgenössischen Behörden geschützt, den gleichen, die sonst über diskriminierendes Verhalten (Art. 8 Abs. 2 BV) irgendeines Gastwirts wachen, der einer Einzelperson den Zutritt in das von ihm geführte Lokal verweigert. Man musste ja für den Zutritt ein Ticket haben und vorweisen und selbst dieses verschaffte für sich allein nicht das Recht auf Teilnahme; es gab erniedrigende Kontrollen mit Gittern und in einem Zelt, das man durchqueren musste. **Das wurde in den Medien meist kommentarlos mitgeteilt.**

(d) Die **Beauftragte des Bundesrates für Anfragen aus der Öffentlichkeit** schrieb mir am 22. Oktober 2006 Folgendes:

Das Rütli ist seit der Entstehung der Eidgenossenschaft immer wieder als Symbol der Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit bezeichnet worden. Wie Ihnen bekannt ist, hat die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) 1860 das Rütli mit Unterstützung diverser Donatoren und der Schweizer Schuljugend gekauft und es dem Bund als unveräusserliches Nationaleigentum geschenkt. Der Bundesrat übertrug gemäss Stiftungsurkunde vom 2. Juli 1860 die Betreuung und Verwaltung des Gutes der SGG. Diese setzte eine Rütlikommission ein, die in erster Linie darüber zu wachen hat, dass das Rütli möglichst in seinem ursprünglichen Zustand bewahrt bleibt und angemessen Ruhe und Ordnung herrscht.

Für Fragen der Organisation der Rütlifeier sind demnach die SGG bzw. die Rütlikommission, für die Sicherheitsvorkehrungen die Kantone Uri und Schwyz zuständig. Den Bundesrat betrifft nur Ihre Frage 22, die er wie folgt beantwortet: Der Bundesrat hatte keinen Anlass, im Sinnen von Artikel 185 Abs. 3 der Bundesverfassung zu intervenieren.

Frage 22 betraf folgende Bestimmung der Bundesverfassung:

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹*Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.*

²*Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.*

³Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

⁴In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Die Kompetenz für Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung lag also beim Bundesrat. Dieser behauptet nicht, seine Kompetenz an eine andere Instanz übertragen zu haben. Er sah aber nach seinem Brief auch keinen Grund zum Einschreiten, weil nach seiner Einschätzung **keine Bedrohung** im Sinne des Art. 185 BV bestand¹⁰. Um die bei Grossanlässen durch Polizisten wahrzunehmenden üblichen Sicherheitsvorkehrungen geht es im vorliegenden Falle nicht. Im Gegenteil: Es finden landauf, landab Hunderte von Bundesfeiern ohne nennenswerte Sicherheitsvorkehrungen statt.

Mit Art. 110 Abs. 3 BV, der von den einschlägigen Juristen (und wohl innerlich auch von unseren Behörden) allein der Arbeitsverfassung zugeordnet wird (wichtig ist einfach, dass die Leute frei haben und dass der Tag bezahlt wird), hat der Bund in Wirklichkeit eine weitere Verpflichtung übernommen, nämlich die, der ganzen Bevölkerung¹¹ mit Ausnahme derer, die aus irgendeinem Grund an ihrem Posten bleiben müssen, **den Besuch von Bundesfeiern in der ganzen Schweiz zu ermöglichen. Er kann sich jetzt nicht einfach seiner Verantwortung entschlagen.**

(e) Die Staatskanzlei des Kantons Schwyz schrieb mir am 25. Oktober 2006 Folgendes:

Der Regierungsrat hat von Ihrer Eingabe und Ihrem Fragenkatalog Kenntnis genommen. Soweit den Kanton Schwyz betreffend, können Antworten auf Ihre Fragen dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. September 2006 entnommen werden, das wir Ihnen in Kopie zustellen. Ergänzend ist zu den Äusserungen des Schwyzer Landammanns¹² zu bemerken,

¹⁰ Es ist auch nicht geltend gemacht worden, die verfassungsmässige Ordnung in einem Kanton sei im Sinne von Art. 52 Abs. 2 BV bedroht gewesen.

¹¹ Vgl. dazu Ziff. V lit. (b) hiernach.

¹² Laut Bericht im BLICK sagte er, er empfehle Rechten und Linken, nicht nach Brunnen zu kommen. Sie sollten sich nicht zusammenrotten. Für diesen Fall hätten "wir" eine böse Überraschung in der Hinterhand.

dass es sich bei deren Wiedergabe in der Presse nicht um Zitate handelt, sondern um freie - wie beim betreffenden Blatt üblich zugespitzte – Umschreibungen des Gesagten. Diese Äusserungen sind als Aufforderung an Rechts- und Linksextremen zu verstehen, sich an das gerichtlich bestätigte Demonstrationsverbot in Brunnen zu halten, ansonsten es unter Einsatz geeigneter polizeilicher Mittel durchgesetzt werde

Mit Bezug auf die Verkehrsführung, die Parkierung, die Kontrolle und die Transportorganisation gab es in der Tat Absprachen zwischen der SGG als Organisatorin der Rütlifeier und den kantonalen und kommunalen Behörden. Solche Absprachen sind bei Anlässen mit vergleichbaren Dimensionen und ähnlicher Resonanz unumgänglich.

Das beigelegte Bundesgerichtsurteil betraf eine Demonstrationsbewilligung, die abgelehnt worden war¹³. **Meine Fragen bezogen sich aber gar nicht auf die Bewilligung einer Demonstration, sondern auf die Nichtzulassung bestimmter Personen zur Bundesfeier auf dem Rütli**¹⁴. Diese Personen waren (zum Teil von weither) nach der Innerschweiz gereist und dachten nicht im Entferntesten daran zu demonstrieren. Es hatte und hat erfahrungsgemäss, wie bereits ausgeführt, etliche Romands darunter. Sie wurden durch den französischen Text auf dem kursmässigen Schiff ausdrücklich angesprochen, weil sie das tun wollten, wofür der eidgenössische Feiertag eben gedacht ist.

Der Hinweis auf Verkehrsführung, Parkierung, Kontrolle und Transportorganisation ist so **schönrednerisch**, wie man es von schweizerischen Behörden nachgerade gewöhnt ist. Die Verkehrsführung und das Parkieren sind nicht das, was die Interessierten beschäftigt, **sondern die willkürlich angeordnete und vollzogene Personenkontrolle**, worüber es zwar keine Historienmalerei, wohl aber eine entlarvende Fotoreportage gibt, auf die noch Bezug zu nehmen sein wird. Beides hätte sich erübrigt, wenn man jede Person in eigener Regie hätte zum Rütli fahren lassen.

(f) Der **Kanzleidirektor des Kantons Uri** schrieb mir am 27. Oktober 2006 Folgendes:

¹³ Das Urteil ist publiziert in BGE 132 I 256-269. Das Bewilligungsbegehren wurde vom Gemeinderat Ingenbohl schon am 30. Januar 2006 abgewiesen, hatte also mit den Vorgängen vom 1. August 2006 nichts zu tun.

¹⁴ An Gerichte gelangen kann man nur gegen Behördenerlasse. Hier gab es keinen behördlichen Erlass, sondern man wurde mit direkter (Gitter und Zelte) oder indirekter (Anlegeverbot an Kursschiffe) Gewalt daran gehindert, das im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft befindliche Rütli aufzusuchen.

Nachdem die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die 1.-August-Feier auf dem Rütli 2006 organisierte, gehen wir davon aus, dass diese Ihre Fragen beantworten werde. Der Kanton Uri hatte einzig die Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit kraft verfassungsmässigem Auftrag zu garantieren. Insofern betrachten wir uns nicht als direkte Ansprechpartner Ihrer kritischen Bemerkungen bzw. Ihrer Fragen.

Der Kanton Uri betrachtete sich also nicht als zuständig für etwas anderes als Sicherheit, die nach Auffassung des Bundesrates gar nicht gefährdet war. Ebenso wenig will er etwas mit der Kompetenzerteilung an den mit der Triage der Besucher beschäftigten Geschäftsleiter der SGG zu tun haben.

- (g) Die **Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft** schrieb mir nicht.
- (h) Die **Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee** schrieb mir nicht. Wahrscheinlich durfte sie nicht verraten, von wem die auf ihren Schiffen aufgehängte Anzeige stammte
- (i) Die drei Instanzen die antworteten, **schrieben an der Sache vorbei.**
 - Der Bundesrat berief sich auf den Vertrag mit der Rütlikommission.
 - Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verwies auf die rechtskräftig verweigerte Demonstration.
 - Der Regierungsrat des Kantons Uri verwies auf die zu garantierende Sicherheit.

IV. Nicht genehme Historienfotografie

Die Historienmaler konnten ihre Darstellungen nicht am konkreten Ereignis entstehen lassen. Ein beruflich oder privat tätiger Fotograf kann das auch dann, wenn es den Verantwortlichen nicht passt. Eine solche Reportage erweckte vorliegenden Falls Unwillen, allerdings nicht über die dargestellten Ereignisse, sondern wegen ihres Urhebers, der zufolge Verletzung der Antirassismus-Gesetzgebung verurteilt worden sei. Dazu vier Dinge:

- (a) Es wird nicht behauptet, die Bilder seien **gefälscht** oder beruhten auf **Fotomontage**. Zu Recht nicht. Es handelt sich nämlich um authentische Ausschnitte von jenem unerfreulichen Bundesfeiertag am Vierwaldstättersee.

(b) Die seinerzeitige Bestrafung des Fotografen erfolgte gestützt auf eine Gesetzgebung, welche selbst der gegenwärtige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements als **revisionsbedürftig** empfindet.

(c) Nicht nur Links- und Rechtsextreme, sondern **auch Vorbestrafte** dürfen an Bundesfeiern teilnehmen und, wenn es ihnen zusagt, fotografieren. Der sozialdemokratische Nationalrat und spätere Gründer der PdA Léon Nicole (1887-1965) wurde 1932 trotz sechsmonatiger Gefängnisstrafe sogar in den Genfer Staatsrat gewählt.

(d) Der Fehler am Unangenehmen wird in der Politik vielfach bei der Person gesucht, die darauf hinweist. **Nicht das Dargestellte wird kritisiert, sondern derjenige, der es darzustellen sich erlaubt.** Analoge Fälle sind bekannt.

V. *Die zweite Beleidigung des Schweizervolkes*

(a) In der Folge "bewilligte" der **Regierungsrat des Kantons Uri** die Rütli-Bundesfeier 2007 mit der Massgabe dass seine Polizei für die nie gefährdete Sicherheit sorgen werde und die (von ihm bereits als selbstverständlich erachteten) Zutrittskontrollen von der SGG durchgeführt würden.

(b) Der **Gemeinderat von Ingenbohl** will auf dem Platz Brunnen im Zusammenhang mit der Rütli-Bundesfeier 2007 keine Zutrittskontrollen. Statt sie zu verbieten, lässt er an diesem Tag zum Schutze vor den geringschätzig als "Rütlitouristen" bezeichneten Bundesfeierbesuchern einfach den Schiffssteg sperren¹⁵. Damit desavouiert er das gesamte Schweizervolk, welches 1859 das Rütli mit Hilfe der damaligen Schuljugend erwarb¹⁶ und das in der Abstimmung von Volk und Ständen vom 26. September 1993 durch Aufnahme des Art. 116^{bis} und Art. 20 der Übergangsbestimmungen in die Bundesverfassung von 1874 **den 1. August als Bundesfeiertag "in der ganzen Eidgenossenschaft", also auch in Brunnen, in Luzern, im Kanton Nidwalden und auf dem Rütli**, festgelegt hat.

(c) Die Zuständigen werden jetzt einwenden, die "Massnahmen" seien nötig, um die Rechtsextremen auszuschalten. Extreme Ansichten sind indessen nicht verboten und ein solches Verbot wäre verfassungswidrig. widerspräche zudem Art. 10 der Konvention vom 4.

¹⁵ Es ist zu befürchten, dass am 1. August 2007 auch von Luzern aus kein gewöhnliches Passagierschiff nach dem Rütli fahren wird und dass die auserwählten "Gäste" mit einem Speziahschiff dorthin transportiert werden. Dass es ein Speziahschiff brauche, haben inzwischen auch andere politische Instanzen zum Ausdruck gebracht. Streitig ist allein, wo es abfahren und welchen Weg die Reise nehmen solle.

¹⁶ FRITZ AEBLI, Die Schweizer-Jugend erwirbt das Rütli, in: Heimat, ich liebe dich!, Aarau 1940, S. 236-238.

November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹⁷, welcher die Schweiz mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1974 beigetreten ist¹⁸. Die Norm muss offenbar in Erinnerung gerufen werden. Sie lautet:

¹Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- und Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

²Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden, sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen und Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität oder der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Keine der in Abs. 2 aufgeführten gesetzlichen Notwendigkeiten ist vorhanden oder wurde auch nur behauptet. Demnach darf nach unserer Rechtsordnung auch eine links- oder rechtsextreme Person an einer öffentlichen Bundesfeier teilnehmen. Sind es übrigens die letztes Jahr im Gesslerzelt Gesuchten, welche

- die Verteidigungskraft der schweizerischen Armee ständig reduzieren wollen?
- sich von einem deutschen General ohne den geringsten Widerspruch sagen liessen, die Fixierung auf die Landesgrenzen und damit das Konzept der klassischen Landesverteidigung sei überholt¹⁹?
- die Schweiz unter das Diktat von Brüssel führen wollen?
- ein ausländisches Kampfflugzeug in unseren Alpen seinen Kriegseinsatz üben lassen?
- bei politischen Demonstrationen Personen- oder Sachschäden verursachen²⁰?
- Insidergeschäfte getätigt haben?
- bezügliche Untersuchungen wider besseres Wissen abgestritten haben?

¹⁷ SR 0.101.

¹⁸ AS 1974 S. 2148.

¹⁹ Sendung darüber in Radio DRS vom 11. Mai 2007, 11.30 Uhr.

²⁰ Die Zürcher Behörden waren am 1. Mai 2007 nicht in der Lage, das Eigentum Privater vor den Zerstörungen randalierender und eine perfide Taktik verfolgender Demonstranten zu schützen.

(d) Die zweite Beleidigung des Schweizervolkes hat für die Rütli-Bundesfeier von 2007 bereits begonnen. Fest steht schon jetzt, dass das Thema von allem Massgeblichen inklusive den gouvernemental eingestellten Medien unter dem Titel "Sicherheit" behandelt wird, wiewohl nie jemandes Sicherheit an einer Rütli-Bundesfeier auch nur im geringsten gefährdet war²¹. Es ist dies ein scheinbar bequemer Weg, um am eigentlichen Thema vorbeizukommen, nämlich am **Ausschluss eines Teils der Bevölkerung von einer öffentlichen Bundesfeier aus dem einzigen Grund ihrer nicht genehmen politischen Einstellung, die nicht einmal näher definiert wird, somit an einem klaren Fall von Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV.**

Eingeschaltet hat sich in diesem Sinne der **Stadtrat von Luzern**. Er will die Rütli-Bundesfeier "retten" mit Organisation der Abfahrt eines (oder mehrerer) Schiffe von einem speziellen Schiffssteg aus²². Das bedeutet wiederum, dass fahrplanmässige Schiffe²³ für den Besuch der Rütlifeier nicht zur Verfügung stehen sollen²⁴, **weil die Rütlibesucher auf ihnen nicht bezüglich ihrer politischen Zuverlässigkeit kontrolliert werden können.**

²¹ Vgl. die nicht beantwortete Frage 11 meines unter Ziff. III lit. c hiwovr wiedergegebenen Fragenkatalogs. Man spricht heute oft von Populismus. Als **echt populistisch** betrachte ich es, wenn Dinge, die man nicht abzustreiten vermag, in eine scheinbar harmlose Hülle verpackt werden.

²² Wer die Personenkontrollen durchführen soll und auf welchen Grundlagen wurde bisher nicht gesagt.

²³ Gemäss Amtlichem Kursbuch Ziff. 3600 sind am 1. August 2007 vorgesehen:

Kurs 5 (Luzern ab 08.32, Brunnen ab 10.24, Rütli an 10.34);

Kurs 7 (Luzern ab 09.21 mit 5 Minuten Wartezeit für verspätete Anschlusszüge!, Brunnen ab 11.22, Rütli an 11.32);

Kurs 9 (Luzern ab 10.01, Brunnen ab 12.09, Rütli an 12.19);

Kurs 11 (Luzern ab 10.32, Brunnen ab 12.35, Rütli an 12.45);

Kurs 12 (Flüelen ab 09.27, Rütli an 10.14);

Kurs 18 (Flüelen ab 12.20, Rütli an 12.56);

Kurs 22 (Flüelen ab 13.50, Rütli an 14.26).

²⁴ Wer im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, kann vorbehaltlos die im Fahrplan publizierten Kurse in Anspruch nehmen, und zwar auch von einer beliebigen Station aus nach dem Rütli. Art. 15 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG, SR 742.40) lautet nämlich:

¹*Mit dem Personentransportvertrag verpflichtet sich die Unternehmung, einen Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren.*

²*Der Vertrag berechtigt den Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benützen.*

Daran etwas zu ändern ist weder der Gemeinderat Ingenbohl (durch Schliessung des Schiffssteges in Brunnen) noch der Stadtrat von Luzern (durch Verweisung der Fahrgäste auf ein Spezialschiff) befugt. Nach Art. 1 Abs. 2^{bis} TG sind die entsprechenden Bestimmungen sogar zwingend. Da nützt es auch nichts, wenn die Schifffahrtsgesellschaft auf ihrem Anschlag der Reisenden für ihr Verständnis dankt.

Von den Ausnahmefällen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 3 TG liegt keiner vor.

Absatz 1 lautet:

Die Unternehmungen führen jeden Transport aus, wenn:

a. *der Reisende oder der Absender die Gesetzes- und Tarifbestimmungen einhält.*

Das war nie bestritten.

b. *der Transport mit dem Personal und mit den Transportmitteln möglich ist, die zur Bewältigung des normalen Verkehrs ausreichen.*

Das war nie bestritten.

Würde die Schweizer Bevölkerung nicht willkürlich daran gehindert, so hätte sie Gelegenheit, den Besuch der Rütli-Bundesfeier mit einem Genuss der Gestade des Vierwaldstättersees und seiner Ortschaften zu verbinden. Kommt es jedoch so heraus, wie die Herrschenden es wollen, so bleibt uns Gewöhnlichen, die wir unsere politische Zuverlässigkeit nicht unter Beweis zu stellen vermögen²⁵, nur noch zu singen : *Von ferne sei herzlich gegrüsst, du stilles Gelände am See.*²⁶

Von besonderer Aktualität wäre allerdings die dritte Strophe des Liedes:

Hier standen die Väter zusammen

Dem Recht und der Freiheit zum Schutz

Und schwuren beim heiligsten Namen

Zu stürzen der Zwingherren Trutz.

Ein Unterschied zu heute besteht darin, dass es jetzt auch "Zwingfrauen" gibt. Damit sie uns kontrollieren können, wollen sie uns mit den Zwingherren zusammen sogar den Weg zu einer öffentlichen Bundesfeier und das zu benützende Verkehrsmittel vorschreiben. Das heisst bei ihnen "Rettung der Bundesfeier". Sie soll allerdings, bezeichnend für heutiges politisches

c. *der Transport nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmung nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden kann.*

Nichts von dem liegt vor.

Absatz 3 lautet:

Der Bundesrat bestimmt, welche Personen und Gegenstände aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen transportiert werden.

In Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1986 über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportverordnung, TV, SR 742.401) hat der Bundesrat bestimmt:

Die Unternehmung kann Personen vom Transport ausschliessen, die:

a. *betrunken sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;*

b. *sich ungebührlich benehmen;*

c. *die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die Anordnungen des Personals nicht befolgen.*

Nichts von dem steht hier zur Diskussion, vor allem nicht Personen, welche eine Bundesfeier auf dem Rütli besuchen wollen, ohne sich über zuverlässige politische Gesinnung ausweisen zu können. Absatz 2 handelt von Kindern, um die es hier auch nicht geht.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus den Gesamtverteidigungstransporten. Zu deren Durchführung sind die Unternehmungen in ausserordentlichen Lagen verpflichtet, in welchem Fall der Bundesrat (und nur er) die Betriebs-, Transport-, Tarif- und Fahrplanpflicht aufheben kann (Art. 8a TG). **Kein Grund zur Änderung fahrplanmässiger Kurse liegt jedenfalls darin, dass gewisse Personen andere Personen an einer bestimmten Station nicht aussteigen lassen wollen.**

²⁵ Der Schreiber dieser Betrachtung steht nach der NZZ-Redaktion politisch "rechts", weil er einmal mit ein paar SVP-Leuten zusammen einem Referendumskomitee angehörte. Er wäre nach der offiziellen Terminologie ein Sicherheitsrisiko und hätte somit keine Chance, ein Ticket zu erhalten. Er wird sich auch nicht darum bemühen. **Andererseits fragt er sich (und mit ihm - mutatis mutandis - viele Andere), womit er es in seinem 78jährigen Leben verdient hat, für das Betreten einer dem Schweizervolk gehörenden Wiese sich gegenüber ihm nicht näher bekannten Leuten über seine politische Gesinnung ausweisen zu müssen.**

²⁶ Die Melodie des Liedes stammt vom Rapperswiler Musiker Franz Josef Greith (1799-1869), der Text von Johann Georg Krauer (1792-1845), Professor für Naturgeschichte am Lyzeum Luzern, der übrigens laut Wikipedia wegen nicht genehmer politischer Ansichten entlassen wurde.

Denken, von Kostenbeiträgen anderer Beteiligter (auch für die kommenden Jahre!) abhängig gemacht werden. Reagiert hat bereits der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements:

Wenn die Stadt Luzern auf dem Rütli eine Bundesfeier organisieren wolle, so solle sie das selber bezahlen.

Der Merkwürdigkeiten werden immer mehr, denn:

erstens hat die Stadt Luzern nach eigener Stellungnahme des Bundesrates, der sich auf seinen Vertrag mit der SGG beruft, keine Bundesfeier auf dem Rütli zu organisieren, nicht einmal dann, wenn sie, laufenden Bestrebungen gemäss, zur "Agglo" mutieren sollte,

zweitens will der Luzerner Stadtrat gar nicht die Bundesfeier organisieren, sondern er will lediglich die technische Möglichkeit dafür herstellen, dass die *politisch nicht zuverlässigen* Personen von der Feier ausgeschlossen werden können;

drittens hat die Bundesfeier als solche weder mit Justiz noch mit Polizei etwas zu tun, sondern mit Vaterlandsliebe, die weitgehend abhanden gekommen zu sein schein und möglicherweise demnächst verboten wird;

viertens wusste der betreffende Bundesrat genau, dass so wenig wie früher ein Bedarf an Sicherheitskosten da ist, sondern dass es um die erneute Demütigung des "umzuleitenden" Schweizervolkes ausgerechnet am Bundesfeiertag geht. Von einem höchsten Magistraten, ehemaligen Regimentskommandanten, Redner an einer Jubiläumsfeier auf dem Rütli und vom prominentesten Mitglied einer **Volkspartei** wäre in solchen Zusammenhang eine grundsätzliche Antwort zu erwarten gewesen.

VI. Schlussbemerkung

(a) **Die hinter uns und vor uns liegenden Vorgänge erschrecken und deprimieren** nicht allein der Rütli-Bundesfeier wegen. Sie offenbaren nämlich eine **repressive Tendenz** unserer Politikerinnen und Politiker sowie der ihnen zudienenden Personen. Man schaut nicht einmal mehr nach, was in der Gesetzgebung steht und setzt sich wenigstens damit auseinander, sondern man macht einfach etwas, das einem beliebt und glaubt die an der Schweiz interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herumkommandieren zu dürfen.

(b) Dass mit Steuergeldern (umstritten ist nur, woher sie kommen sollen) einem Teil des Schweizervolkes der Zutritt zum Rütli am Bundesfeiertag verwehrt werden soll, ist eine so skurrile Idee, dass sich die Frage stellt, **wie intelligente Politikerinnen und Politiker überhaupt zu Derartigem Hand bieten konnten.**

(c) Bürgerinnen und Bürger, die bald wieder umworbene Wählerinnen und Wähler sein werden, haben nichts desto weniger gefälligst das zu akzeptieren, was mitgeteilt wird und sollen, wenn sie am Bundesfeiertag das Rütli besuchen wollen, um ein Ticket anstehen für ein Verkehrsmittel, das dazu bestimmt worden ist, sie per Schub und unter Polizeibewachung dorthin zu bringen und das angesichts des in Anm.23 hiervoor wiedergegebenen Fahrplans, für dessen vorübergehende Ausserkraftsetzung keine Rechtsgrundlage besteht²⁷.

(d) Bezeichnend ist es, dass all die offiziellen Sprecher zum Thema **die Schweizerische Bundesverfassung nicht einmal der Erwähnung wert** fanden. Dafür hat sich die Konferenz der Kantonsregierungen **einstimmig**²⁸ für Beibehaltung einer längerfristigen Option bezüglich des Beitritts der Schweiz zur EU ausgesprochen, dies, obwohl

- sie dazu weder einen verfassungsrechtlichen noch einen gesetzlichen Auftrag haben²⁹;
- es für den EU-Beitritt gar keine längerfristige Option braucht, sondern nur eine einfache Abstimmung von Volk und Ständen, die schon heute stattfinden könnte, deren "kurzfristiger und situativer" Charakter den **einstimmigen** Regierungsrätinnen und Regierungsräten aber nicht genehm zu sein scheint.

²⁷ Meine bezügliche Frage 3 konnte nicht beantwortet werden und es gilt somit das in Anm. 24 hiervoor Gesagte.

²⁸ Worüber werden sie sonst noch einstimmig sein oder, anders gefragt, wofür führen wir überhaupt noch Wahlen durch?

²⁹ Am 3. Oktober 2003 haben Volk und Stände einer Verfassungsänderung zugestimmt, welche zwar zwei neue Absätze (4 und 5) des Artikels 48 (im Abschnitt über das Zusammenwirken von Bund und Kantonen) gebracht hat, die aber gemäss Internetmeldung am 8. August 2006 noch nicht in Kraft waren. Die Bestimmungen lauten:

⁴*Die Kantone können interkantonale Organe durch interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigen, die einen interkantonalen Vertrag umsetzen, sofern der Vertrag*

a. nach dem gleichen Verfahren, das für die Gesetzgebung gilt, genehmigt worden ist;

b. die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen festgelegt.

⁵*Die Kantone beachten das interkantonale Recht*

Art. 54 Abs. 1 BV (Abschnitt über die Beziehungen zum Ausland) besagt indessen nach wie vor:

Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

Abs. 3 fährt dann fort:

Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Nichts also über einstimmige oder mehrheitlich gefasste aussenpolitische Beschlüsse einer Konferenz von Kantonsregierungen.

Letzte Frage aus dem **Institut Felsenegg**:

WAS HABT IHR ALS NÄCHSTES MIT UNS VOR?

12. Mai 2007

Institut Felsenegg

Hans Ulrich Walder